



# GEMEINDEKANZLEI FISCHBACH-GÖSLIKON

## Anmeldung für den ersten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

Gesamterneuerungswahl     Ersatzwahl

<b>Zu wählende Behörde</b>	Gemeindeammann
<b>Erster Wahlgang vom</b>	3. März 2024
<b>Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht</b>	

### Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort

bisher     neu

### Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang als Gemeindeammann vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

*(evt. mehr als 10 Zeilen ausfüllen, für den Fall, dass ein oder zwei Unterzeichnende nicht stimmberechtigt sind)*

## Wahlannahmeerklärung

Der als Kandidat für den ersten Wahlgang als Stimmzähler und Mitglied Wahlbüro Fischbach-Göslikon vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

---

---

## Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindeschreiber oder Stellvertreterin) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

---

---

## Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende \_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Fischbach-Göslikon ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

---

---

---

### Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

#### § 29a

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind von **10 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis zum 58., bei den übrigen Wahlen bis zum **44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr** bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

<sup>2</sup> Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

<sup>3</sup> Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

<sup>4</sup> Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

#### § 30

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.

<sup>2</sup> Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

### Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

#### § 21b

<sup>1</sup> Bei kantonalen Wahlen sind die Anmeldungen der Kandidaturen bei der Staatskanzlei, bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei und bei den übrigen Wahlen beim Bezirksamt einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidatenn vorschlägt, anzugeben.

#### § 21c

<sup>1</sup> Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

<sup>2</sup> Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.